

Rechtssache C-285/23 (Linte)ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. Mai 2023

Vorlegendes Gericht

Ekonomisko lietu tiesa (Gericht für Wirtschaftsangelegenheiten,
Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung

21. April 2023

Strafverfahren gegen:

A

B

C

Z

F

AS Latgales Invest Holding

SIA METEOR HOLDING

METEOR Kettenfabrik GmbH

SIA Tool Industry

AS Ditton pievadķēžu rūpnīca

Beteiligte:

Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra (Lettische Agentur für
Investitionen und Entwicklung)

ⁱ Die Bezeichnung der vorliegenden Rechtssache ist fiktiv. Es handelt sich nicht um den Namen eines Verfahrensbeteiligten.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren, in dem es um die Möglichkeit der Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz von einem anderen Mitgliedstaat aus geht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 AEUV wird um die Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts ersucht, um zu klären, (i) ob die in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU vorgesehene Möglichkeit der Videokonferenz zur Vernehmung der beschuldigten Person, auch zur Sicherstellung ihrer Teilnahme am gerichtlichen Strafverfahren im Allgemeinen eingesetzt werden kann, (ii) ob in diesem Fall die in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 vorgesehenen Rechte der beschuldigten Person gewahrt sind, (iii) ob eine solche Teilnahme der beschuldigten Person am gerichtlichen Verfahren ihrer körperlichen Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gleichsteht, und im Fall, dass die vorstehenden Fragen bejaht werden, (iv) ob eine Videokonferenz lediglich unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt werden kann und, sollte dies verneint werden, (v) ob das Gericht zu diesem Zweck direkt mit dieser beschuldigten Person in einem anderen Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen kann, sowie (vi) ob im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union die Durchführung der Videokonferenz in einem Mitgliedstaat ohne die Mitwirkung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gestattet ist.

Vorlagefragen

- 1) Ist Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen dahin auszulegen, dass die Vernehmung der beschuldigten Person in einer Strafsache per Videokonferenz auch deren Teilnahme per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus einschließt, wenn das gerichtliche Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet?
- 2) Ist Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren dahin auszulegen, dass das Recht der beschuldigten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung, wenn das gerichtliche Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet, auch durch ihre Teilnahme per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus gewährleistet werden kann?

- 3) Steht die Teilnahme der beschuldigten Person an einem in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden gerichtlichen Strafverfahren per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus ihrer körperlichen Anwesenheit in der Verhandlung beim Gericht des Mitgliedstaats, bei dem der Fall verhandelt wird, gleich?
- 4) Darf, falls die erste und/oder die zweite Vorlagefrage bejaht werden sollte, die Videokonferenz nur unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt werden?
- 5) Falls die vierte Frage verneint wird: Darf das Gericht des Mitgliedstaats, bei dem das Verfahren anhängig ist, direkt mit einer beschuldigten Person in einem anderen Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und ihr den Verbindungslink zur Videokonferenz übermitteln?
- 6) Ist die Durchführung der Videokonferenz ohne die Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mit der Beibehaltung des einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union unvereinbar?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014, über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, deren Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 lautet: „Die Anordnungsbehörde kann eine [Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)] auch zum Zweck der Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung erlassen.“

Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, die in Art. 8 Abs. 1 bestimmt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und beschuldigte Personen das Recht haben, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein.“

Vom vorlegenden Gericht angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 6. Dezember 2018, IK (Vollstreckung einer zusätzlichen Strafe, C-551/18 PPU, EU:C:2018:991, Rn. 34 und 35).

Vom vorlegenden Gericht angeführte Vorschriften des internationalen Rechts

Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Art. 5 und 10.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:
Art. 6.

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe
in Strafsachen vom 20. April 1959.

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 463 der Strafprozessordnung:

„(1) Die Teilnahme des Beschuldigten am gerichtlichen Verfahren der Strafsache ist verpflichtend.

(2) Erscheint der Beschuldigte nicht zur mündlichen Verhandlung, ist das gerichtliche Verfahren zu vertagen.

...“

Art. 464 der Strafprozessordnung:

„(1) Das Gericht kann Strafsachen betreffend Vergehen, minder schwere Straftaten oder schwere Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden, ohne die Teilnahme des Beschuldigten verhandeln, wenn dieser wiederholt und ohne ausreichenden Grund zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder wenn er beim Gericht einen Antrag gestellt hat, die Strafsache ohne seine Teilnahme durchzuführen.

...

(3) Eine Strafsache mit mehreren Beschuldigten kann ohne die Teilnahme eines Beschuldigten verhandelt werden, wenn in der fraglichen mündlichen Verhandlung die die anderen Beschuldigten betreffenden Anklagepunkte erörtert werden, sofern die Teilnahme dieses Beschuldigten nicht erforderlich ist und der betreffende Beschuldigte dem Gericht mitgeteilt hat, an der Verhandlung nicht teilnehmen zu wollen.“

In Art. 465 der Strafprozessordnung heißt es:

„(1) Das Gericht kann in folgenden Fällen das gerichtliche Verfahren in einer Strafsache ohne die Anwesenheit des Beschuldigten (*in absentia*) verhandeln:

...

2) wenn der Beschuldigte sich im Ausland befindet und nicht sichergestellt werden kann, dass er beim Gericht erscheint.

...“

Art. 140 der Strafprozessordnung bestimmt:

„(1) Die für das Verfahren zuständige Person kann Verfahrenshandlungen unter Einsatz technischer Mittel (Telefonkonferenz, Videokonferenz) vornehmen, wenn dies im Interesse des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Während einer Verfahrenshandlung, bei der technische Mittel eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass die für das Verfahren zuständige Person und die Personen, die an der Verfahrenshandlung beteiligt sind und sich in anderen Räumlichkeiten oder Gebäuden befinden, einander bei einer Telefonkonferenz hören und bei einer Videokonferenz hören und sehen können.

(2)¹ In dem in Abs. 2 dieses Artikels genannten Fall ermächtigt die für das Verfahren zuständige Person – oder überträgt diese Aufgabe dem Leiter der Institution am zweiten Ort, an dem die Verfahrenshandlung vorgenommen werden soll – eine Person, die die Vornahme dieser Verfahrenshandlung an dem Ort, an dem sie sich befindet, sicherzustellen hat (im Folgenden: ermächtigte Person).

...

(5) Die ermächtigte Person überprüft und bescheinigt die Identität der Personen, die an der Verfahrenshandlung beteiligt sind, sich aber nicht in derselben Räumlichkeit befinden wie die für das Verfahren zuständige Person.

...

(7) Die ermächtigte Person stellt eine Bescheinigung aus, die Ort, Datum und Uhrzeit der Verfahrenshandlung, ihre eigene Dienstbezeichnung und ihren Vor- und Nachnamen angibt, ferner Angaben zur Identifikation und zum Wohnsitz jeder der an diesem Ort der Verfahrenshandlung anwesenden Person sowie die Angabe enthält, dass diesen Personen der entsprechende Hinweis erteilt worden ist, wenn das Gesetz eine Haftung für eine Verletzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen vorsieht. Die so belehrten Personen haben diesen Hinweis zu unterzeichnen. Auch Unterbrechungen der Verfahrenshandlung und die Uhrzeit ihrer Beendigung sind in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Bescheinigung ist von allen am Ort der Durchführung der Verfahrenshandlung anwesenden Personen zu unterschreiben und der für das Verfahren zuständigen Person zur Aufnahme in das Protokoll der Verfahrenshandlung zu übermitteln.

(7)¹ Von der Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2.1, 5 und 7 dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn die für das Verfahren zuständige Person die Möglichkeit hat, die Identität der Personen, die sich in anderen Räumlichkeiten oder Gebäuden befinden, über technische Mittel festzustellen. ...

...“

Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen ist insbesondere in den Art. 876 und 877 geregelt, die zu Teil C der Strafprozessordnung gehören und bestimmen,

dass im Ausland die für das Verfahren zuständigen Personen die Verfahrenshandlung unter Mitwirkung der hierfür zuständigen ausländischen Behörden vornehmen können, unter anderem, indem sie diese Behörden ersuchen, die Teilnahme eines lettischen Beamten bei der Vornahme der Verfahrenshandlung zu gestatten, oder dass sie die Verfahrenshandlung unter Einsatz technischer Mittel vornehmen können.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das vorliegende Gericht ist mit einer Strafsache mit fünf beschuldigten Personen befasst, zu denen auch ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland (im Folgenden: Person A) gehört, denen Betrug und Geldwäsche in großem Ausmaß im Rahmen einer organisierten Bande vorgeworfen wird.
- 2 Im gegenwärtigen Verfahrensstadium ist eine zeitaufwändige Beweisaufnahme erforderlich, so dass die Prüfung dieser Rechtssache voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Von den vierzig mündlichen Verhandlungen (die an ein oder zwei Terminen im Monat stattfinden), haben sieben bereits stattgefunden, wobei Person A lediglich an vier davon teilgenommen hat.
- 3 Da es sich bei den Straftaten, die Person A vorgeworfen werden, um besonders schwere Straftaten handelt und die in Art. 465 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen einer Durchführung des gerichtlichen Verfahrens in Abwesenheit des Beschuldigten (*in absentia*) nicht erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass in dieser Rechtssache eine Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ohne Teilnahme des Beschuldigten (Art. 463 und 464 der Strafprozessordnung) nicht in Betracht kommt und die Teilnahme von Person A verpflichtend ist.
- 4 Allerdings ist die Anwesenheit von Person A im gerichtlichen Verfahren für sie aufgrund ihres Alters und ihrer familiären Umstände derzeit besonders belastend. Es handelt sich um einen Rentner von 71 Jahren, dessen Einkünfte zur Deckung der Reisekosten nicht ausreichen und der zusammen mit seiner Frau seine 92-jährige Schwiegermutter pflegt, die mit ihnen zusammenwohnt und aufgrund ihrer Behinderung pflegebedürftig ist. Person A hat nie in Lettland gelebt und spricht auch kein Lettisch. Unter diesen Umständen ist es für sie nicht zumutbar, nach Lettland umzuziehen, damit sie während des gesamten Verfahrens anwesend sein kann. Person A möchte jedoch per Videokonferenz von Deutschland aus am gerichtlichen Verfahren teilnehmen.
- 5 Das vorliegende Gericht hat versucht, diese Fernteilnahme zu ermöglichen, indem es am 2. Dezember 2021 der zuständigen deutschen Behörde zu diesem Zweck eine EEA übermittelt und sie ersucht hat, die Teilnahme von Person A an den mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz zu gewährleisten. Das Ersuchen wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die EEA nicht vollstreckbar sei, da diese Teilnahme keine Ermittlungsmaßnahme darstelle und außerdem die Zustimmung der beschuldigten Person zur Durchführung des gerichtlichen

Strafverfahrens in dieser Weise nicht eingeholt worden sei. Die zuständige Behörde änderte ihren Standpunkt auch dann nicht, als ihr die von ihr verlangte Zustimmung von Person A mitgeteilt wurde.

- 6 Auf Ersuchen des vorliegenden Gerichts fragte das lettische Justizministerium beim deutschen Justizministerium nach Möglichkeiten, wie Person A (mit oder ohne die Mitwirkung der deutschen Justizbehörden) nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Zusatzprotokolls über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 aus der Ferne am Verfahren teilnehmen könne. Die zuständige deutsche Behörde erwiderte, eine Teilnahme von Person A an der Hauptverhandlung per Videokonferenz sei nicht möglich, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gebe. Die Durchführung einer Videokonferenz mit dem Beschuldigten in einer Hauptverhandlung, die bereits begonnen habe, würde den Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechen. Nach deutschem Recht sei die Teilnahme des Angeklagten an der Hauptverhandlung unbedingt erforderlich.
- 7 Nach der Klarstellung durch die Vollversammlung der Richter der Strafabteilung des Senāts (Oberstes Gericht, Lettland) in ihrer Entscheidung vom 4. November 2021 über die Auslegung von Art. 140 Abs. 7.1 der Strafprozessordnung beschränkt sich die gerichtliche Zuständigkeit der Republik Lettland auf das nationale Hoheitsgebiet, folglich kann das in der Vorschrift geregelte Verfahren nur angewandt werden, wenn die Verfahrenshandlung innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets stattfindet. Die Erhebung von Beweisen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates befinden, kann nach dem Verfahren stattfinden, das in Teil C der Strafprozessordnung („Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen“) festgelegt ist, d. h., indem auf ein Instrument der internationalen justiziellen Zusammenarbeit zurückgegriffen wird.
- 8 Die vier übrigen beschuldigten Personen haben ihren ständigen Wohnsitz in Lettland, und drei von ihnen nehmen per Videokonferenz an der Verhandlung der Strafsache teil. Person A hingegen muss in der Verhandlung persönlich anwesend sein, da sie sich in Deutschland befindet und die zuständige deutsche Behörde der Durchführung einer Videokonferenz, ob mit oder ohne ihre Mitwirkung, nicht zugestimmt hat.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Das vorliegende Gericht führt aus, dass die Videokonferenz in den Rechtsakten der Union zu Strafsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen lediglich zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, verdächtigen oder beschuldigten Personen vorgesehen ist (s. Art. 24 der Richtlinie 2014/41 und Art. 10 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union).
- 10 Allerdings wird in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2020 über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union ausgeführt, dass der Zugang zur Justiz und die Erleichterung der Zusammenarbeit

zwischen den Mitgliedstaaten zu den Hauptzielen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU gehören, der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist. Der Zugang zur Justiz muss gewährleistet bleiben und mit den Veränderungen Schritt halten, einschließlich des digitalen Wandels, der alle Bereiche unseres Lebens betrifft. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten möglichst auf Videokonferenzen zurückgreifen. Der Einsatz von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren, soweit gesetzlich zulässig, verringert den Bedarf an aufwändigen und kostenintensiven Reisen erheblich und kann die Verfahren erleichtern. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen sollte das Recht auf ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte nicht verletzen, wie z. B. das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen, vertraulich mit einem Anwalt zu kommunizieren, Fragen an Zeugen zu richten und Beweismittel anzufechten (s. die Einleitung sowie Abschnitt 3.4 der Mitteilung COM (2020) 710 final der Kommission vom 2. Dezember 2020 über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union). In den Dokumenten zur Planung der Politiken der EU ist der Einsatz der Videokonferenz als eines der Mittel zur Ermöglichung einer gesicherten Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justizbehörden anerkannt (Rn. 17 des Aktionsplans für die europäische E-Justiz 2019-2023 [ABl. 2019, C 96]).

- 11 Außerdem beruht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Unionsrecht auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Sowohl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten als auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht, haben im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglichen. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (Urteil vom 6. Dezember 2018, IK [Vollstreckung einer zusätzlichen Strafe, C-551/18 PPU, EU:C:2018:991]).
- 12 In Anbetracht des einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie des Umstands, dass der Einsatz der Videokonferenz in Strafsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen die wirksame Ausübung des Rechts der Unionsbürger auf Freizügigkeit ermöglicht, hegt das vorlegende Gericht Zweifel, ob im Unionsrecht der Einsatz der Videokonferenz allein auf die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, verdächtigen und beschuldigten Personen beschränkt ist. Es legt daher die Frage vor, ob die Vernehmung der beschuldigten Person per Videokonferenz, die in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41 vorgesehen ist, nur

die Aussage der beschuldigten Person betrifft oder auch ihre Teilnahme am Strafverfahren im Allgemeinen (d. h. ihr Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein, das Verfahren zu hören und zu verfolgen).

- 13 Darüber hinaus ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass das in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 vorgesehene Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung auch das Recht des Beschuldigten einschließt, wirksam von seinem Wohnsitzstaat aus per Videokonferenz an dem gerichtlichen Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat teilzunehmen. Diese Auslegung der Vorschrift würde dem Ziel entsprechen, Gerichtsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Außerdem hat jeder Mitgliedstaat bereits jetzt die Möglichkeit, Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, für sie bestimmte Verfahrensurkunden ohne Vermittlung durch die zuständigen Behörden unmittelbar durch die Post zu übersenden (s. Art. 5 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und die Videokonferenz im Abschnitt der Beweiserhebung einzusetzen (s. Art. 24 der Richtlinie 2014/41).
- 14 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Videokonferenz verstößt die Teilnahme des Angeklagten am Verfahren per Videokonferenz für sich genommen nicht gegen Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, doch muss der Einsatz einer solchen Maßnahme in jedem Fall einem legitimen Ziel dienen. Als legitim anerkannt ist auch das Ziel, Videokonferenzen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens durchzuführen, damit das Recht auf Beendigung des Verfahrens in einem angemessenen Zeitraum gewahrt wird (s. das „KEY THEME“ [Schlüsselthema] „Article 6 (criminal limb) Hearings via video link [Art. 6, strafrechtlicher Teil, Verhandlungen per Videokonferenz], <https://ks.echr.coe.int/documents/d/echr-ks/hearings-via-video-link>). Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Dezember 2018, Murtazaliyeva gegen Russland, ist zu entnehmen, dass Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention dem Angeklagten im Wesentlichen das Recht garantiert, wirksam am Strafverfahren teilzunehmen, was nicht nur das Recht umfasst, im Verfahren anwesend zu sein, sondern auch das Recht, das Verfahren zu hören und zu verfolgen. Dem Angeklagten ist die Möglichkeit zu geben, sich mit den Ausführungen und Beweisen der Gegenseite vertraut zu machen und sich dazu zu äußern (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Dezember 2018, Murtazaliyeva gegen Russland, Beschwerdenummer 36658/05, § 91).
- 15 Falls das Recht der beschuldigten Person auf Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung auch das Recht einschließt, vom eigenen Wohnsitzstaat aus per Videokonferenz am gerichtlichen Strafverfahren in einen anderen Mitgliedstaat teilzunehmen, möchte das vorlegende Gericht geklärt wissen, ob diese Teilnahme ausschließlich unter Mitwirkung der zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats oder auch auf andere Weise organisiert werden darf, ob die Durchführung der Videokonferenz ohne Mitwirkung der zuständigen Behörden

des Mitgliedstaats nicht der Aufrechterhaltung des einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union widerspricht und ob die Teilnahme der beschuldigten Person am Strafverfahren per Videokonferenz ihrer körperlichen Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gleichsteht.

- 16 Die Auslegung von Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41 und von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 ist für das vorlegende Gericht erforderlich, um zu bestimmen, ob Person A (mit oder ohne Mitwirkung der zuständigen Behörde) im gerichtlichen Strafverfahren an der mündlichen Verhandlung vor einem lettischen Gericht per Videokonferenz von Deutschland aus teilnehmen kann.

Nichtaussetzung des Ausgangsverfahrens

- 17 Da die im Wege der Vorabentscheidung zu klärenden Fragen nur die Art der Teilnahme des Beschuldigten (persönliche Anwesenheit oder Teilnahme per Videokonferenz) betreffen, ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass die Prüfung des Ausgangsverfahrens wie bisher (in Anwesenheit von Person A) fortgeführt werden kann, um das in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerte Recht jeder beschuldigten Person auf eine Verhandlung ihrer Sache innerhalb angemessener Frist zu gewährleisten.
- 18 Daher setzt das vorlegende Gericht unter Bezugnahme auf die beim Gerichtshof anhängige Rechtssache C-176/22, BK und ZHP (Teilweise Aussetzung des Ausgangsverfahrens) die Durchführung des Ausgangsverfahrens nicht aus, versichert jedoch seine Bereitschaft, diese Aussetzung zu beschließen, wenn der Gerichtshof die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens in einer Situation, in der das Ausgangsverfahren weiterläuft, für unmöglich halten sollte.

Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren

- 19 Das vorlegende Gericht beantragt die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, da Person A, die derzeit persönlich im gerichtlichen Strafverfahren anwesend sein muss, was für sie in Anbetracht ihres Alters und ihrer familiären Umstände eine besondere Belastung darstellt, von der zu entscheidenden Verfahrensfrage wesentlich betroffen ist. Eine kurzfristige Entscheidung würde diese unklare Situation schneller beenden und eine Durchführung des Strafverfahrens innerhalb angemessener Frist ermöglichen. Die Aktualität und Relevanz der aufgeworfenen Fragen für den einheitlichen Rechtsraum der Union zeigt sich auch daran, dass dem Gerichtshof in der derzeit bei ihm anhängigen Rechtssache C-760/22, PF u. a. eine ähnliche Frage vorgelegt wurde.